



Gefahr durch Kontamination

Zulieferer der Chemieindustrie kann bei Verunreinigungen nicht den Frachtführer für den Gesamtschaden belangen.

Der Fall: Ein Chemieresthersteller als Zulieferer liefert ein Konservierungsmittel als Vorprodukt an ein weiterverarbeitendes Chemiewerk, den Endhersteller. Dieser nutzt es für ein hochwertiges Spezialchemieprodukt. Der Zulieferer setzt seinen seit Jahren zuverlässigen Tankfrachtführer ein, der wiederum eine zertifizierte Tankreinigungsfirma beauftragt. Durch einen Fehler kommt es zu geringen Rückständen im Tankauflieger. Diese kontaminieren das transportierte Vorprodukt. Dieses fließt in den Großtank des Endherstellers. Dadurch wird der gesamte Tankinhalt von über 100 Tonnen unbrauchbar und muss aufwendig entsorgt werden. Der Zulieferer wird von dem Endhersteller in Anspruch genommen und muss aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen für den Inhalt des Tanks sowie die aufwendige Reinigung zahlen. Er will nun den eigentlich Schuldigen, nämlich den Frachtführer, in Anspruch nehmen. Dieser weist darauf, dass er ja selbst keinen Fehler gemacht habe.

Rechtlicher Hintergrund: Böse Nachrichten für den Zulieferer: Die gerade bei Tanktransporten besondere Gefahr der Kontamination vorhandener eigener Bestände durch Einfüllung kontaminierter gelieferter Substanzen führt außer im Falle groben Verschuldens, Paragraph 435 HGB beziehungsweise Artikel 29 CMR, nicht

zu einer Haftung des Frachtführers für den unbrauchbar gewordenen Tankinhalt des Endherstellers. Entscheidend ist nämlich, dass es sich insoweit um Folgeschäden handelt, die nach Paragraphen 432, 434 HGB eben gerade nicht zum ersatzfähigen Schaden zählen. Gehaftet wird,



»Der Zulieferer muss beachten, dass Risiken abgesichert sind«

Karl-Heinz Gimmler, Fachanwalt Transportrecht, Spezialanwalt für Kontraktlogistikrecht

dies allerdings ohne jedes Verschulden, nur für den kontaminierten Inhalt des Tankfahrzeuges selbst.

Der geringfügige Fehler der Tankreinigungsfirma macht für den Tankfrachtführer den Schaden vermeidbar. Transportrechtlich kommt es nur auf Vermeidbarkeit an.

Der Praxistipp: Die Lösung liegt in der Vertragskongruenz. Der Zulieferer muss beachten, dass die Risiken aus dem Transport, die er kaufrechtlich gegenüber dem Endhersteller trägt, abgesichert sind. Dazu kann einerseits eine – nur individualvertraglich zulässige – Haftungserweiterung mit dem Frachtführer vereinbart werden. Dies führt zu Versicherungsmehrkosten des Frachtführers und macht die Fracht teurer. Alternativ sind eigene Versicherungen des Zulieferers denkbar. So sind die spezifischen Risiken des Chemietransportprozesses beherrschbar.

Keine Umsatzsteuer für Schadenersatz bei Paletten

Nach dem Entwurf eines Rundschreibens des Bundesfinanzministeriums an die obersten Finanzbehörden der Länder sind Rechnungen über Schadenersatz für pflichtwidrig nicht getauschte Paletten künftig ohne Umsatzsteuer auszustellen. Das Schreiben wurde auch den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSL) hat der Auffassung zugestimmt. Demnächst wird das endgültige Schreiben des Bundesfinanzministeriums erwartet. Ein Schadenersatzanspruch kann beim Doppeltausch entstehen. Das ist der Fall, wenn der Dienstleister beim Versender Paletten abgegeben hat, der Empfänger einer Ware aber keine Paletten getauscht, sondern einen Palettenschein ausgegeben hat.

Beharren auf Ablieferquittungen kann treuwidrig sein

Ein Transportunternehmer verklagte einen Kunden auf Zahlung unbezahlter Rechnungen. Der Transportkunde meinte, dass die Fälligkeit noch nicht eingetreten sei und berief sich zudem auf Verjährung. Transportrechnungen seien gemäß Vereinbarung nach Ablauf von 60 Tagen und Ablieferung der Ablieferbelege im Original, die noch fehlen, so der Transportkunde, zu zahlen. Am 21. Mai 2012 verurteilte das Amtsgericht Remscheid den Transportkunden, offene Rechnungen in Höhe von 3226,80 Euro zu zahlen (AZ: 7 C 14/12). Ein Beharren auf die Ablieferquittungen sei treuwidrig. Ferner sei die Verjährung noch nicht eingetreten.

Aufrechnungsverbot gilt mitunter nicht bei mangelhafter Ware

Formuliert ein Verkäufer in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ein Aufrechnungsverbot zu einseitig, ist es unwirksam. Diese Erfahrung musste ein klagender Verkäufer von Parkethölzern machen, der dem Käufer die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen untersagte. Im vorliegenden Fall bemängelte der Käufer, dass die Ware teilweise mangelhaft gewesen sei. Der Verkäufer verwies auf seine AGB. Das Landgericht Freiburg entschied, dass eine derartige Aufrechnungsklausel rechtlich unwirksam sei, wenn der Käufer dem Verkäufer den vollen Kaufpreis zahlen müsse, obwohl die Ware teilweise mangelhaft gewesen sei. Eine solche Klausel sei auch unter Gewerbetreibenden nicht gerichtsfest (AZ: 12 O 64/12).